



SATZUNG

über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg

LESEFASSUNG

Stand: **16. September 2017**

Die zurzeit gültige Fassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg berücksichtigt in der vorliegenden LESEFASSUNG:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg

- Beschlussfassung im Kreistag am 29. September 2014
- unterschrieben und gesiegelt am 17. November 2014
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis WB am 22. November 2014
- In Kraft ab 01. Januar 2015

1. Änderungssatzung

- Beschlussfassung im Kreistag am 21. März 2016
- unterschrieben und gesiegelt am 22. März 2016
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 02. April 2016
- In Kraft ab 01. Januar 2016

2. Änderungssatzung

- Beschlussfassung im Kreistag am 11. September 2017
- unterschrieben und gesiegelt am 12. September 2017
- öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis WB am 16. September 2017
- In Kraft ab 01. Januar 2018

Diese LESEFASSUNG beinhaltet alle genehmigten Änderungen.
Die Änderungen sind **grau hinterlegt**.

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs.1, **35**, 45 Abs.2 Ziff.1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung; dem RdErl. des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 20/2014, S. 264) - Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, in der derzeit gültigen Fassung und der **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MI vom 26.11.2015 – 34.4-48002; MBI. LSA Nr. 45/2015 vom 07.12.2015** hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Für folgende im Landkreis Wittenberg ehrenamtlich Tätige werden Beträge als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Punkte 1 bis 16 **und 21** und als Zeitpauschale für die Punkte 17 bis 20 festgesetzt.

| | | |
|------------|--|-------------------|
| 1. | Mitglied des Kreistages | 150,00 EUR |
| 2. | Vorsitzender des Kreistages | 150,00 EUR |
| 3. | 1. Stellvertreter des Vorsitzenden | 50,00 EUR |
| 4. | 2. Stellvertreter des Vorsitzenden | 50,00 EUR |
| 5. | Fraktionsvorsitzende | 150,00 EUR |
| 6. | Vorsitzende der Ausschüsse / soweit Vorsitz nicht dem Landrat obliegt | 150,00 EUR |
| 7. | Vorsitzender des Volkshochschulbeirates | 70,00 EUR |
| 8. | Behindertenbeauftragte | 35,00 EUR |
| 9. | Kreisbrandmeister | 375,00 EUR |
| 10. | Abschnittsleiter | 250,00 EUR |
| 11. | Führer einer Einheit für besondere Einsätze im Brand- und Katastrophenschutz, darunter Fachdienst ABC | 80,00 EUR |
| 12. | Führungskraft eines Fachdienstes im Katastrophenschutz (Verbandsführer, Zugführer) sowie Leiter der Sachgebiete der Technischen Einsatzleitung | 55,00 EUR |
| 13. | Kreisjugendfeuerwehrwart | 120,00 EUR |
| 14. | Kreisjägermeister | 130,00 EUR |
| 15. | Besonderer Vertreter des Kreisjägermeisters | 50,00 EUR |
| 16. | Mitglieder des Jagdbeirates | 50,00 EUR |
| 17. | Leitender Notarzt für Dienst Einheit einer 24-Stunden-Rufbereitschaft | 40,00 EUR |
| 18. | Leitender Notarzt für Dienst Einheit einer 12-Stunden-Rufbereitschaft | 20,00 EUR |
| 19. | Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 24-Stunden-Rufbereitschaft | 40,00 EUR |
| 20. | Organisatorischer Leiter Rettungsdienst für Dienst Einheit einer 12-Stunden-Rufbereitschaft | 20,00 EUR |
| 21. | Integrationslotsen | 200,00 EUR |

- (2) Im Falle der Verhinderung eines im Absatz 1 Ziffer 6; 9-20 genannten ehrenamtlich Tätigen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat, davon ausgenommen des Kreisjägermeisters von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Ziffer 2, 3, 4 und 6 für eine bestimmte Zeit, mehr als 1 Monat, (wg. Urlaub, Krankheit etc.) an ein anderes Kreistagsmitglied übertragen, kann der betreffende Betrag der Aufwandsentschädigung bis zu 50 % übertragen werden. Hierzu ist die Geschäftsstelle Kreistag sofort schriftlich zu unterrichten.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit eines in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen länger als 1 Monat, davon ausgenommen des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Kreistages länger als 3 Monate, ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung. **Für die unter Punkt 21 genannten Personen gelten die vereinbarten Regelungen im Rahmen der Projektförderung.**
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 werden auch nebeneinander gewährt, wenn durch das Mitglied des Kreistages mehrere Ämter wahrgenommen werden.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach Absatz **1** Ziffer 1 bis 8 ist monatlich zum 1. eines Monats, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, im Vorhinein zu zahlen. Fällt der 1. des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit der Zahlung auf den nächsten Werktag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach Absatz 1 Ziffer 9 bis **21** wird nachträglich gezahlt. Der jeweilige Betrag der Aufwandsentschädigung wird zum 1. des Folgemonats zur Auszahlung angeordnet.

§ 2

Besondere Bestimmungen der Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte erhalten die Fraktionen des Kreistages pro Mitglied einen Zuschuss in Höhe von **25,00 EUR pro Monat**. **Die Anordnung bzw. Auszahlung erfolgt jeweils in Höhe von 20 % der Gesamtkosten zum 15. Januar sowie 40 % zum 30. April und 40 % zum 30. September des laufenden Jahres auf die Fraktionskonten.** Weiterführende Regelungen enthält die Richtlinie zur Verwendung der **Geschäftsführungskosten der Fraktionen**.
- (2) Für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird Mitgliedern des Kreistages ein **Sitzungsgeld** in Höhe von jeweils **12,00 EUR je Sitzung** gewährt. Die Anordnung und Auszahlung von Sitzungsgeld erfolgt zum 01. des Monats für die nachweisliche Teilnahme an zurückliegenden Sitzungen – in Verbindung mit der Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, deren Vertreter; sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden; sowie andere ehrenamtlich bestellte Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** in Höhe von **12,00 EUR je Sitzung**. Die Anordnung und Auszahlung von Sitzungsgeld erfolgt zum 01. des Monats für die nachweisliche Teilnahme an zurückliegenden Sitzungen.
- (4) Für die Kreisausbilder und Ausbildungsleiter als ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg wird eine **Aufwandsentschädigung je Aus-/Fortbildungslehrgang gemäß § 2 Abs. 5** festgesetzt. **Zusätzlich wird für Kreisausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR je Verfügungsunterricht und Aus-/Fortbildungslehrgang festgesetzt. Als Verfügungs-**

unterricht gilt eine Aus-/Fortbildungszeit, in der zusätzliche Lehrgangsinhalte für den betreffenden Aus-/Fortbildungslehrgang vermittelt werden.

Für die Gehilfen der Kreisausbilder als ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR pro Unterrichtstag festgesetzt.

Kreisausbildern, die als Ausbildungsleiter der Fachrichtung Atemschutz, Truppführer, Sprechfunker, Maschinisten und Technische Hilfeleistung bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR pro Dienstberatung und für maximal 3 Dienstberatungen pro Jahr gewährt.

Die Anordnung der Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder, Ausbildungsleiter und Gehilfen der Kreisausbilder erfolgt nach der Lehrgangsabrechnung.

(5) Für folgende Ausbildungslehrgänge (AL) und Fortbildungslehrgänge (FO) werden pauschale Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

| Lehrgangsart | Aufwandsentschädigung |
|---|-----------------------|
| AL Sprechfunker analog / digital | 260,00 EUR |
| AL Atemschutzgeräteträger | 275,00 EUR |
| Abnahme Prüfung Truppmann Teil 1 | 70,00 EUR |
| Abnahme Prüfung Truppmann Teil 2 | 70,00 EUR |
| AL Truppführer | 385,00 EUR |
| AL Maschinist für Löschfahrzeuge | 385,00 EUR |
| FO Maschinist für Löschfahrzeuge | 90,00 EUR |
| AL Technische Hilfeleistung | 385,00 EUR |
| FO Technische Hilfeleistung | 90,00 EUR |
| AL Motorkettensägeführer | 260,00 EUR |
| FO Sicheres Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen | 260,00 EUR |
| FO Technische Hilfe und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1 | 175,00 EUR |
| FO Atemschutzgeräteträger | 25,00 EUR |
| FO Digitalfunk Stufe 1 | 90,00 EUR |
| FO Digitalfunk Stufe 2 | 55,00 EUR |
| Sicherheitsbeauftragter einer Feuerwehr | 90,00 EUR |
| FO Sicherheitsbeauftragter einer Feuerwehr | 55,00 EUR |
| Sicherheitsunterweisung in den Feuerwehren | 20,00 EUR |
| Belastungstraining Atemschutzübungsanlage | 60,00 EUR |
| Training im Brandübungshaus am IBK Heyrothsberge | 100,00 EUR |

§ 3

Gemeinsame Bestimmungen für die Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags für die zeitlich erfasste Sitzungsdauer oder Teilnahme.

1. Nichtselbständige erhalten auf Antrag den tatsächlichen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Verdienstaufschlag ist durch den Arbeitgeber gegenüber dem Landkreis Wittenberg geltend zu machen. Dabei ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Die Anordnung und Auszahlung erfolgt für bei nachweislicher Teilnahme und für die tatsächliche Dauer von zurückliegenden Ausschuss- und regulären Fraktionssitzungen. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.

2. Selbständigen und ehrenamtlich Tätige ohne eigenes Einkommen wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 12,00 Euro ersetzt. Die Selbständigkeit ist prüffähig bis zu 4mal pro Jahr nachzuweisen. Die Anordnung und Auszahlung von Verdienstaufschlag erfolgt auf Antrag bei nachweislicher Teilnahme und für die tatsächliche Dauer von zurückliegenden Ausschuss- und regulären Fraktionssitzungen. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt halbjährlich.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag für unmittelbar im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehende Dienstreisen eine Reisekostenvergütung/ Fahrtkostenerstattung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Dienstgänge, d.h. Aufwendungen für Tätigkeiten am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. **Für die unter Punkt 21 genannten Personen gelten die vereinbarten Regelungen im Rahmen der Projektförderung.**
- (3) Anträge auf Reisekostenvergütung/ Fahrtkostenerstattung werden mit Posteingang rückwirkend für maximal 6 Monate für das betreffende Kalenderjahr anerkannt. Die Anordnung der Auszahlung erfolgt halbjährlich.
- (4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Rundungsbestimmungen

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden: 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten und 50 bis 99 Cent auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 5 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die S A T Z U N G über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige des Landkreises Wittenberg in der jeweils gültigen Änderungssatzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt gemacht. Das Inkrafttreten erfolgt wie angegeben.

→ in vorliegender LESEFASSUNG treten die Änderungen im

- § 1 Abs. 1 (Punkt 19 und Punkt 20);
- § 2 Abs. 1;
- § 2 Abs. 4;
- § 2 Abs. 5 (neu)

ab 1. Januar 2018 in Kraft.
